



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

114-Justitiariat,
Informationsfreiheitsgesetz und
Bürokratieabbau

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-0
FAX +49 30 18 529-4262
E-MAIL ifg@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 114-05111/0068#229
DATUM 4. Dezember 2023

Ausschließlich per E-Mail

Antrag auf Informationszugang

Ihre E-Mail vom 19.10.2023

Anlagen: -5-

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 19.10.2023 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Übersendung jeglicher Kommunikation zu der Preisträgerin und den Preisträgern der Professor Niklas-Medaille 2023. Mit E-Mail vom 24.10.2023 stellen Sie klar, dass es Ihnen um die Kommunikation mit den benannten Personen oder deren Vertreterin bzw. Vertreter geht. Mit E-Mail vom 16.11.2023 schränken Sie Ihren Antrag auf Übersendung der Unterlagen in einem der drei Verfahren ein.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. In der Anlage übersende ich Ihnen die antragsgegenständlichen E-Mails nebst Anhängen an einen der drei Preisträger, Herrn Prof. Mettenleiter. Die beiden anderen Preisträger wurden ebenso informiert. Soweit in den Unterlagen personenbezogene Daten Dritter im Sinne des § 5 IFG enthalten sind, wurden diese geschwärzt. Mit diesem Vorgehen haben Sie sich mit E-Mail vom 15.11.2023 einverstanden erklärt. Personenbezogene Daten von Beschäftigten des BMEL, die nicht als unmittelbare Bearbeitende des Vorgangs einzuordnen sind, wurden gemäß § 5 Absatz 4 IFG geschwärzt.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.